



Haupt- und Finanzausschuss am 09.02.2021		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/816/2021		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 13.01.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Kindergartenbedarfsplanung - Trägerschaft einer neuen Kindertageseinrichtung

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, für eine zusätzlich zu errichtende neue Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Lüdinghausen einen externen Träger zu suchen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

III. Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorstellung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 19.11.2020 wurde durch das Kreisjugendamt der Bedarf für eine weitere Kindertageseinrichtung im Lüdinghauser Ortskern aufgezeigt. Auf die Sitzungsvorlage B 4/784/2020 wird verwiesen. Daraufhin wurde die Verwaltung vom Ausschuss beauftragt, unter Einbeziehung der Prüfung einer städtischen Trägerschaft für eine zusätzlich zu errichtende neue Kindertageseinrichtung einen Träger zu suchen.

Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach dem KiBiz. Gleichzeitig ist von den Trägern ein Finanzierungsanteil zu übernehmen. Nach § 36 Abs. 2 KiBiz beträgt der Finanzierungsanteil des Trägers:

1. bei kirchlicher Trägerschaft 10,3 Prozent,
2. bei anerkannten Träger der freien Jugendhilfe 7,8 Prozent,
3. bei Elterninitiativen 3,4 Prozent und
4. bei kommunale Träger 12,5 Prozent.

Im Falle der Übernahme einer Kita-Trägerschaft durch einen externen Träger übernimmt die Stadt Lüdinghausen den zuvor geschilderten Eigenanteil eines Trägers an den Kind- und Mietpauschalen. Bei einer Kita in eigener, städtischer Trägerschaft sind von der Stadt die Aufwendungen für Personal, Gebäude und Ausstattung der Kita zu tragen. Dafür erhält die Stadt die Kind – und Mietpauschalen nach dem KiBiz. Auch bei eigener Trägerschaft ist von der Stadt ein Eigenanteil zu übernehmen, der, wie zuvor aufgezeigt, prozentual deutlich höher ausfällt als bei einem nicht städtischen Träger.

In der als Anlage beigefügten Übersicht wurden die Aufwendungen der Stadt für den laufenden Betrieb einer städtischen Kita und einer Kita in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe gegenübergestellt. Auf einen Vergleich mit einem kirchlichen Träger sowie einer Elterninitiative wurde verzichtet, da diese Träger nur in äußerst seltenen Fällen noch eine neue Kita-Trägerschaft übernehmen.

Der Vergleich wurde für eine 4gruppige Einrichtung in einem angemieteten Kita-Gebäude aufgestellt. Dabei wurden, wie es bei einer 4gruppigen Einrichtung üblich ist, 2 U3-Gruppen (Typ II) und 2 Ü3-Gruppen (Typ III) zugrunde gelegt. Für diese Gruppentypen wurden die Kind- und Mietpauschalen berechnet. Die im Vergleich angesetzte Gebäudemiete entspricht der Mietpauschale nach dem KiBiz. Bei den Personalkosten wurde die nach dem KiBiz erforderliche Mindestbesetzung an pädagogischem Personal sowie die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfohlenen Lohnkosten zugrunde gelegt. Die für das nicht-pädagogische Personal angesetzten Personalkosten (ausgewiesen als Verwaltungsgemeinkosten) orientieren sich ebenfalls an den Vorgaben der KGSt. Die berücksichtigten Sachkosten (Aufwendungen für Bewirtschaftung und Ausstattung) entsprechen den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt für die beiden städtischen Kitas, umgerechnet auf eine 4-Gruppen-Einrichtung.

Dem Vergleich ist zu entnehmen, dass die Mehraufwendungen für eine Kita in städtischer Trägerschaft gegenüber einer Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe jährlich rund 102.000 € betragen. Insofern schlägt die Verwaltung vor, für die neu zu errichtende Kindertageseinrichtung einen externen Träger zu suchen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen des im Dezember vergangenen Jahres abgeschlossenen Anmeldeverfahrens für das kommende Kita-Jahr 2021/2022 gezeigt hat, dass der Bedarf für eine neue Kindertageseinrichtung, wie bereits durch das Kreisjugendamt in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 19.11.2020 angedeutet, voraussichtlich erst zum Kindergartenjahr 2022/2023 besteht. Sollte nach Beendigung des eingeschränkten Pandemiebetriebs in den Kindertageseinrichtungen die Anmeldungen der Eltern zunehmen, wäre auch unterjährig im Laufe des Kindergartenjahres 2021/2022 eine Inbetriebnahme der neuen Einrichtung möglich. Die Verwaltung wird den Verlauf der Anmeldung im Blick haben, um rechtzeitig das Interessenbekundungsverfahren zur Suche eines neuen Trägers einleiten zu können. Bis zur Fertigstellung eines neuen Kita-Gebäudes kann die neue Einrichtung in bisher schon aufgestellte Module betrieben werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

V. Anlagen:

Gegenüberstellung Aufwendungen für eine Kita-Trägerschaft